

FC Ingolstadt 04 Fussball GmbH
Sonder-Ticket-Geschäftsbedingungen („Sonder-ATGB“)
Version April 2022
Geltungszeitraum ab 1. Juli 2022

1. Geltungsbereich der Sonder-ATGB

1.1 Anwendungsbereich: Diese Sonder-ATGB gelten ergänzend neben den allgemeinen Ticket-Geschäftsbedingungen („ATGB“) der FC Ingolstadt 04 Fußball GmbH, Am Sportpark 1b, 85053 Ingolstadt („FCI“) für ein Rechtsverhältnis, das durch den Erwerb und/oder die Verwendung von Eintrittskarten und/oder Dauerkarten („Tickets“; alle Ticketerwerber gemeinsam „Kunden“) beim FCI begründet wird, insbesondere für den Besuch von Veranstaltungen (z.B. Fußballspielen), die vom FCI zumindest mitveranstaltet werden („Veranstaltungen“), sowie den Zutritt und Aufenthalt im AUDI-Sportpark. Sie finden insbesondere Anwendung im Zusammenhang mit Tickets für Veranstaltungen, die nach den Vorgaben eines zuständigen Verbandes oder einer Behörde unter besonderen Auflagen bzw. Maßgaben infolge der SARS-CoV-2-Pandemie („Corona-Pandemie“) stattfinden müssen, z.B. ganz oder zum Teil unter Ausschluss von Zuschauern sowie unter Einhaltung bestimmter Schutz- und Hygienemaßnahmen („Sonderspielbetrieb“).

Diese Sonder-ATGB sind gesonderte Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne der Ziffer 1.1 der ATGB. Soweit in diesen Sonder-ATGB keine abweichenden Regelungen bzw. Bestimmungen getroffen werden, bleibt die Geltung der ATGB daher unberührt.

1.2 Sonderspielbetrieb: Der Kunde erkennt an, dass es während des Sonderspielbetriebs dazu kommen kann, dass Veranstaltungen infolge verbandsseitiger und/oder behördlicher Maßgaben nicht in der gewohnten Form stattfinden können. Das bedeutet insbesondere, dass es aus diesen Gründen vereinzelt oder auch wiederholt möglich ist, dass der Kunde Veranstaltungen, für die er ursprünglich ein Besuchsrecht erworben hatte, dennoch nicht besuchen kann (vgl. insbesondere Ziffer 3.1 und 4.1).

1.3 Auflösende Bedingung: Diese Sonder-ATGB stehen unter der auflösenden Bedingung der Aufhebung der o.g. Auflagen bzw. Maßgaben eines zuständigen Verbandes und/oder einer Behörde zum Zuschauer(teil-)ausschluss im Sonderspielbetrieb. Das heißt, sobald diese verbandsseitigen und/oder behördlichen Maßgaben keine Geltung mehr beanspruchen, insbesondere wenn der Sonderspielbetrieb beendet und der Regelspielbetrieb wieder aufgenommen wird, verlieren diese Sonder-ATGB automatisch ihre Geltung; fortan gelten sodann die ATGB wieder ausschließlich und in ihrem ursprünglichen Umfang.

2. Ticketbestellung und Zuteilung

2.1 Bezugswege: Tickets sind nach Wahl des FCI grundsätzlich nur in den jeweils zum Verkauf autorisierten Fanshops des FCI und/oder online auf der Internet-Präsenz des FCI (<https://www.fcingolstadt.de/home/>) bzw. auf der offiziellen Zweitmarktplattform des FCI (<https://ticketing21.cld.ondemand.com/online/index.php3?shopid=105>) zu beziehen.

2.2 Zuteilung anderer Tickets: Der FCI ist aus wichtigem Grund, z.B. der Einhaltung von Abstandsflächen bzw. Schutz- und Hygienevorgaben, berechtigt, anstatt der Nichtannahme des Angebots des Kunden, diesem Ticket der nächsthöheren Kategorie zuzuteilen und/oder die Ticketanzahl zu limitieren.

3. Dauerkarten im Sonderspielbetrieb

3.1 Dauerkarte: Dauerkarten berechtigen den Kunden grundsätzlich, diejenigen Veranstaltungen des FCI zu besuchen, für die er ein Besuchsrecht erworben hat. Details sind der Leistungsbeschreibung bei Bestellung der Tickets oder der Website unter <https://www.fcingolstadt.de/tickets/infos/> zu entnehmen. Eine Dauerkarte hat eine Laufzeit von jeweils einer Saison (in der Regel 01.07. eines Jahres bis 30.06. des Folgejahres). Eine abweichende Laufzeit kann gelten, wenn nach Maßgabe eines zuständigen Verbandes die entsprechende Saison an einem anderen Zeitpunkt beginnt bzw. endet. Jede Dauerkarte wird individualisiert auf den erwerbenden Kunden ausgegeben. Die Höhe des Dauerkartenpreises sowie Ermäßigungsberechtigungen richten sich nach der jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preisliste des FCI, abrufbar unter <https://www.fcingolstadt.de/tickets/infos/> („Preisliste“). Sollte für den Kunden aufgrund von Überbelegungen gemäß Ziffer 3.2 und/oder sog. Geisterspielen gemäß Ziffer 4.1 der Besuch einer Veranstaltung, für die er ursprünglich ein Besuchsrecht erworben hatte, nicht möglich sein, wird der auf die entsprechende Veranstaltung entfallende Preis der Dauerkarte dem Kunden spätestens nach Ablauf der entsprechenden Saison zurückerstattet.

3.2 Überbelegung im Sonderspielbetrieb: Im Zusammenhang mit dem Ticketerwerb für Veranstaltungen im Sonderspielbetrieb kann es, z.B. bei Reduzierung der zugelassenen Zuschauerzahl oder bei einem Ansteigen der Infektionszahlen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, zu sog. Geisterspielen (vgl. hierzu Ziffer 4.1) und/oder dazu kommen, dass der Kunde abweichend von Ziffer 3.1 nicht jede Veranstaltung, für die er gemäß seiner Dauerkarte ein Besuchsrecht erworben hat, tatsächlich auch besuchen kann. Der Kunde erkennt insoweit an, dass der FCI berechtigt ist, die Vergabe der Tickets mittels eines transparenten, diskriminierungsfreien Verfahrens nach vorher festgelegten Vorgaben zu bestimmen bzw. einzelne, gemäß einer Dauerkarte grundsätzlich erworbene Besuchsrechte im Einzelfall zu stornieren.

3.3 Umsetzung: Der Kunde einer Dauerkarte ist während des Sonderspielbetriebs nicht zur Umsetzung nach Ziffer 4.4 der ATGB berechtigt.

4. Umsetzung, Spielabsage oder -abbruch

4.1 Geisterspiel: Während des Sonderspielbetriebs kann es, z.B. wegen einem Ansteigen der Infektionszahlen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, jederzeit dazu kommen, dass Veranstaltungen infolge verbandsseitiger und/oder behördlicher Maßgabe in Gänze unter Ausschluss von Zuschauern ausgetragen werden müssen (sog. Geisterspiel). Im Falle eines solchen Geisterspiels ist sowohl der FCI als auch der betroffene Kunde berechtigt, vom Vertrag über den Ticketerwerb für die betroffene Veranstaltung zurückzutreten (ggf. Teilrücktritt). Der FCI ist in einem solchen Fall berechtigt, Tickets zu sperren. Der Rücktritt durch den Kunden ist in Textform (E-Mail ausreichend) an die Kontaktadresse gemäß den ATGB zu erklären. Der Kunde erhält in diesem Fall gegen Vorlage des Tickets auf eigene Rechnung an den FCI spätestens nach Ablauf der entsprechenden Saison entweder den entrichteten Ticketpreis anteilig erstattet oder einen Gutschein im entsprechenden Gegenwert zur Einlösung in den autorisierten Fanshops des FCI; Service- und Versandgebühren werden nicht erstattet.

4.2 Umplatzierung: Der Ticketinhaber erkennt an, dass der FCI aus wichtigem Grund, z.B. aufgrund vorgegebener Schutz- bzw. Hygienemaßnahmen im Rahmen der Bekämpfung der Corona-Pandemie und Vorgaben zur Einhaltung von Abstandsflächen, berechtigt ist, dem Ticketinhaber von seinen bestellten Plätzen abweichende Plätze derselben, einer höheren oder niedrigeren Kategorie zuzuweisen; in diesem Fall besteht seitens des Ticketinhabers kein Anspruch auf Entschädigung.

4.3 Verlegung oder Spielabbruch: Bei einer zeitlichen oder örtlichen Verlegung einer bei Erwerb des oder der Tickets bereits endgültig terminierten Veranstaltung behalten die entsprechenden Tickets grundsätzlich ihre Gültigkeit. Bei Abbruch der Veranstaltung besteht kein Anspruch des Kunden auf Erstattung des entrichteten Ticketpreises, es sei denn, der FCI hat den Spielabbruch zu vertreten oder eine Abwägung der widerstreitenden Interessen des Kunden mit den Interessen des FCI sprechen im Einzelfall für eine Erstattung. Die endgültige Ansetzung bzw. Terminierung einer Veranstaltung gilt nicht als Verlegung im Sinne dieser Regelung und berechtigt den Kunden daher nicht zum Rücktritt, wenn bei Erwerb des Tickets die endgültige Ansetzung bzw. Terminierung einer Veranstaltung noch nicht feststand.

5. Preise und Hinterlegung

5.1 Preise: Die Höhe des Ticketpreises richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste.

5.2 Dauerkarten: Sollte der Kunde während des Sonderspielbetriebs einzelne ursprünglich von seinem Besuchsrecht umfasste Veranstaltungen aufgrund von Überbelegung gemäß Ziffer 3.2 und/oder sog. Geisterspielen gemäß Ziffer 4.1 nicht besuchen können, wird der der Veranstaltung entsprechende Preis für das Ticket spätestens nach Ablauf der entsprechenden Saison seitens des FCI zurückerstattet.

5.3 Keine Hinterlegung: Eine Hinterlegung von Tickets an den Servicestellen erfolgt für Veranstaltungen im Sonderspielbetrieb abweichend von Ziffer 7.2 der ATGB nicht.

6. Rücknahme und Erstattung

6.1 Kein Widerrufs- oder Rücknahmerecht: Auch wenn der FCI Tickets über Fernkommunikationsmittel im Sinne des § 312c Abs. 2 BGB anbietet und damit gemäß § 312c Abs. 1 BGB ein Fernabsatzvertrag vorliegen kann, besteht gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB kein Widerrufsrecht des Kunden beim Erwerb eines Tickets. Dies bedeutet, dass ein zweiwöchiges Widerrufs- und Rückgaberecht nicht besteht. Jede Angebotsabgabe bzw. Bestellung von Tickets ist damit unmittelbar nach Bestätigung durch den FCI bindend und verpflichtet zur Abnahme und Bezahlung der bestellten Tickets.

6.2 Umtausch und Rücknahme: Umtausch und Rücknahme von Tickets sind ausgeschlossen.

7. Personalisierung und Weitergabe

Bei Erwerb von mehreren Tickets auf Rechnung und Namen des Kunden, ist dieser verpflichtet, Namen und Kontaktdaten eines jeden Ticketinhabers zu erfassen und auf Anforderung des FCI oder einer Behörde dem FCI oder der Behörde unverzüglich mitzuteilen.

Die Erhebung, Speicherung und Weitergabe der Daten des neuen Inhabers erfolgt in diesem Fall u.a. zur Wahrung der berechtigten Interessen des FCI gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO sowie im Falle einer behördlich angeordneten Kontaktdatenerfassung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO in Verbindung mit der jeweils gültigen Fassung der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV). Der Kunde hat den neuen Ticketinhaber auf die Geltung und den Inhalt der ATGB sowie dieser Sonder-ATGB sowie die notwendige Erhebung, Speicherung und Weitergabe von Informationen (z.B. auf Anforderung Vor- und Zuname, Wohnadresse, Telefonnummer, E-Mail) nach dieser Ziffer ausdrücklich hinzuweisen, wobei der neue Ticketinhaber sich durch den Erwerb und die Nutzung des Tickets mit der Geltung der ATGB und dieser Sonder-ATGB zwischen ihm und dem FCI einverstanden erklärt.

Davon unberührt bleibt die Weitergabe über die offizielle Zweitmarktplattform des FCI in der hierfür auf der Zweitmarktplattform vorgegebenen Weise zulässig, sofern der Betrieb dieser Plattform dem FCI nicht aus wichtigem Grund, z.B. aufgrund verbandsseitig und/oder behördlich vorgegebener Regularien, untersagt wird.

8. Zutritt zum und Verhalten im AUDI Sportpark, Schutz- und Hygienekonzept

8.1 Zutrittsrecht: Ergänzend zu Ziffer 11.3 der ATGB gilt folgendes:

a) **Lichtbildausweis:** Ticket und amtlicher Lichtbildausweis sind vor dem Zutritt zum AUDI Sportpark auf Verlangen vorzuzeigen. Der Zutritt zum AUDI Sportpark kann jederzeit verweigert werden, sofern die Individualisierungsmerkmale auf dem Ticket nicht mit denen auf dem amtlichen Lichtbildausweis übereinstimmen.

b) **Weitere Nachweise:** Sollten aus wichtigem Grund, z.B. aufgrund verbandsseitig und/oder behördlich vorgegebener Schutz- und Hygienemaßnahmen, bestimmte Nachweise für den Zutritt zum AUDI Sportpark verlangt werden, ist der FCI verpflichtet, sich diese Nachweise vom Ticketinhaber im Sinne einer Zutrittsvoraussetzung spätestens unmittelbar vor Zutritt vorlegen zu lassen. Kann der Ticketinhaber die entsprechenden Voraussetzungen nicht erfüllen, kann der FCI den Zutritt zum AUDI Sportpark verweigern. In diesem Fall können der Kunde und der FCI vom Vertrag vom Ticketerwerb für die betroffene Veranstaltung zurückzutreten (Teilrücktritt). Der Kunde erhält gegen Vorlage bzw. Übersendung des Tickets auf eigene Rechnung den entrichteten Preis abzüglich angefallener Gebühren spätestens nach Ablauf der entsprechenden Saison (ggf. anteilig) erstattet. Ziffer 4.1 zu Gutscheinen gilt entsprechend. Ziffer 8.1 a) bleibt unberührt.

c) **Zutrittszeitfenster:** Der Ticketinhaber erkennt überdies an, dass der FCI aus wichtigem Grund, z.B. aufgrund verbandsseitig und/oder behördlich vorgegebener Schutz- und Hygienemaßnahmen und/oder zwecks Vermeidung von größeren Menschenansammlungen, berechtigt ist, für bestimmte Ticketinhaber bestimmte Zutrittszeitfenster einzurichten. Der jeweilige Ticketinhaber ist in diesem Fall verpflichtet, die entsprechenden Vorgaben einzuhalten. Im Falle der vorsätzlichen oder fahrlässigen Nicht-Einhaltung kann dem Ticketinhaber außerhalb des angegebenen Zeitfensters entschädigungslos der Zutritt verweigert werden.

8.2 Schutz- und Hygienekonzept: Der Ticketinhaber erkennt an, dass aus wichtigem Grund, insbesondere aufgrund verbandsseitig und/oder behördlich vorgegebener Weisungen bzw. Anordnungen, z.B. Schutz- und Hygienekonzepte, im Zusammenhang mit dem Zutritt zum und dem Aufenthalt im AUDI Sportpark zusätzliche Regelungen, Bestimmungen und Anforderungen Geltung erlangen können. Diese werden dem Kunden rechtzeitig zur Verfügung gestellt, über die offiziellen Kommunikationskanäle des FCI bekanntgegeben und sind vom Ticketinhaber ab Bekanntgabe zwingend zu beachten. Unter anderem kann es erforderlich werden, dass der Kunde, z.B. zwecks Verfolgung von Infektionsketten, aufgefordert wird, weitere Daten zu seiner Person und/oder seinen BegleiterInnen sowie Vor- und Zuname, Wohnadresse, Telefonnummer und E-Mail von Ticketinhabern, die mit einem Ticket, das der Kunde auf seine Rechnung und seinen Namen für andere erworben hat, Veranstaltungen während des Sonderspielbetriebs besuchen (vgl. zur zulässigen Weitergabe Ziffer 7 der Sonder-ATGB), an den FCI oder die zuständige Behörde im Einklang mit den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, z.B. im Falle einer Infektion des Ticketinhabers mit dem Sars-CoV-2-Virus, zu übermitteln. Sofern der Kunde mit diesen weiteren Regelungen nicht einverstanden ist, kann er vom Vertrag über den Ticketerwerb für die betroffene Veranstaltung zurückzutreten (ggf. Teilrücktritt). Der Kunde erhält gegen Vorlage bzw. Übersendung des Tickets auf eigene Rechnung den entrichteten Preis abzgl. angefallener Gebühren spätestens nach Ablauf der entsprechenden Saison anteilig erstattet oder einen Gutschein im entsprechenden Gegenwert zur Einlösung in den autorisierten Fanshops des FCI; Service- und Versandgebühren werden nicht erstattet.

Ergänzend zu Ziffer 11.7 und 11.9 der ATGB ist der FCI aus wichtigem Grund zur Verhängung der dort genannten Sanktionen, z.B. zur Zutrittsverweigerung bzw. Stadionverweis, ebenfalls berechtigt, insbesondere wenn ein Ticketinhaber

- a) gegen zwingende Bestimmungen der jeweils geltenden Schutz- und Hygienekonzepte, insbesondere die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nase-Schutzes, verstößt;
- b) für das Sars-CoV-2-Virus typische Krankheitssymptome (z.B. Husten, Fieber, Schnupfen, Geruchs- und Geschmacksverlust) aufweist, sofern er nicht unter anderen Atemwegssymptomen (z.B. Heuschnupfen, Allergien und/oder Asthma) leidet und dies ärztlich attestieren kann;
- c) innerhalb von vierzehn (14) Tagen vor der jeweiligen Veranstaltung entweder positiv auf das Sars-CoV-2-Virus getestet wurde oder mit einer infizierten Person in Kontakt stand; oder
- d) sich innerhalb der letzten sieben (7) Tage vor der jeweiligen Veranstaltung in einem Gebiet aufgehalten hat, das durch das Auswärtige Amt als Risikogebiet im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie eingestuft hat.

9. Änderungen

Der FCI ist bei einer Veränderung der Gesetzeslage bzw. Rechtsprechung auch bei bestehenden Schuldverhältnissen berechtigt, diese Sonder-ATGB mit einer Frist von vier (4) Wochen, oder aus wichtigem Grund, z.B. im Falle behördlicher Vorgaben im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, auch zwei (2) Wochen, im Voraus zu ändern, sofern dies für den Kunden zumutbar ist. Die jeweiligen Änderungen werden dem Kunden bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb der jeweiligen Frist nach Zugang den Änderungen schriftlich oder per E-Mail widersprochen hat, vorausgesetzt der FCI hat auf diese Genehmigungsfiktion in der Änderungskündigung ausdrücklich hingewiesen.